

Heider, Daniel: Gründliche Außführung, Wessen sich deß H. Reichs Stadt Lindaw, wegen einer ... in anno 1628 ohnversehens abgelöster, vnd dem ... Grafen von Montfort ... sampt mitergriffnen vier Dörffern, überlassner ... der Ertzhertzogin Claudiae ... pendente lite cedirter Reichs-Pfandschafft ... wider menniglich zu halten ... vnd zu getrösten hab: Mit Ends angehenckten ... documentis ... Ubi ex jure publico [!]

Nürnberg, 1643

Seite 382

382.

Siquidem exceptio regulæ declarat quidem & firmat regulam in casibus non exceptis Steph. Phederic. de interp. L.L. part. 2. pag. m. 169. §. Item si statutum excipit. &c. & §. seq. pag. 170. non dilatat autem vel ampliat regulam, ut faciat sub ea comprehendi, quæ de sui naturâ non comprehenderentur, exceptione non factâ, text. & exemplum in l. generali. 32. §. uxori. 2. & §. seq. ubi Bart. de usu & usuf. leg. l. Lucius Titius 78. §. pluribus. 13. ubi Bart. & Ang. D. ad SC. Trebell. Nic. Everh. in loc. ab except. ad reg. Itaq; exceptio aliquorum casuum non firmat regulam in aliis, qui alio jure non concluduntur istâ regulâ. c. in nostrâ. 10. ubi Panorm. n. 1. de sepult. Steph. de Phederic. d. loc. & sic in his theoricis, quòd exceptio sit de regulâ, locum non habet. Multò minus tres illi articuli Vogteia concessi, quippe ad civilem jurisdictionem, non ad merum imperium, ut supâ enodatum, pertinentes, bannum sanguinis comprehendere vel post se trahere possunt.

Ja es pervincirt oder erzwinget diese Außnam der hohen Gericht von den dreyen Vogtstücken / vnd den andern dem Stifft acatribuirten Freveln / mit Gewalt, daß solche hohe Gericht / weder deß Stiffts Kellnhofs Vogt / nach ihme dem Stifft selbst / noch von deß Stiffts wegen / einem Dritteman / nemlich der Landvogtey / als angeblichem Obersten Schirmherrn sein / deß Stiffts / zusehen / (quippe à quibus expressè remouentur) sondern allein dem Rath zu Lindaw / von gemeiner Stadt wegen / gehörig seyn können.

IX. PUNCTUM.

Alles ist noch übrig / der Stadt Lindawischen Documenten halber / fernere general-defension vnd remission; wegen der Stifftischen Briefen aber / ein ordentliche singular-recapitulation vnd Durchgehung / anzustellen: sintemal die zweyte Herrn Kaiserlichen Commissarii in ihren relationen, de anno 1630. vnd 1631. jene ex professo censirt, vnd dadurch der Stadt Lindaw nicht wenig præjudiz (venia sic necessario verbo) zugezogen; diese aber nicht gnugsam beschrieben haben.

Dann in ihrer ersten relation, vnd dero angehencktem Gutachten / schreiben sie von der Stadt producirten Urkunden vnd instrumenten (welche ihnen Anno 1630. im Memoriale / bewesend der Stifftischen Beampten / die sie recognoscirt, ex archivo authentice fürgelegt / vnd meistens allhie widerumb [jedoch reita poscente, vnter einer andern signatur oder Buchstäblicher numeration] auffgeführt worden.) folgenden Wörtlichen Inhalt:

Was dann die Lindawische Documenta (welche vns / tam in originalibus, quam per copias fürkommen) an sich selbst belangt / sind derselben zwar viel. Demnach sich aber / laut Beylag M. befindet / daß nicht allein 17. Stück darunter / so pro nudis scripturis zu halten / dieweil sie sine die & consule; wie nicht weniger in die 40. Stück / welche jünger seyn / dann die verpfändte Reichsvogtey gegen der Stadt / auch daher zu præsumiren, daß dasjenige / so occasione derselbigen fürgegangen / mehr intuitu der Reichsvogtey oder Krafft derselben / beschehen; dann daß der Stadt die jurisdiction über die vier Dörffer gebührt haben sollte: sondern daß auch die ältere Documenta also beschaffen / daß darauß gleichsam nichts directò zu concludiren / oder sie etwas stringiren; zu verschweigen / daß denselben tam paucitas actuum jurisdictionis, quam clandestinitas eorundem. vnd anders mehr / entgegenesetzt werden könte: Als wissen sie / (Commissarii) ihre obangedeute allergehorsamste Meinung (nemlich / die geführte probationes vnd edirtè Documenta, wie scheinlich auch dieselbe herausgeführt worden / geben ihnen keine solche satisfactio, daß sie der Stadt noch der Zeit / vnd biß in ordinario possessorio, ein mehrers beygebracht werde / von den vier gelbsten Kellnhöfen oder Dörffern / quoad jurisdictionalia, inmassen dieselbige von den vorgewesten Kaiserlichen Commissariis übernommen worden / etwas provisionaliter einräumen wolten helfen) nicht zu endern / etc.

Dabey gleichwol endlich zum Beschluß anhangend /

Sintemal aber ihnen sehr leid wer / daß gemeiner Stadt / ihrentwegen / zu kurz gesehen /